

Anordnung über Eintrittspreise für Jugendtanzveranstaltungen

vom 27. Januar 1975

Dem wachsenden Bedürfnis der Jugend nach Geselligkeit und Tanz entsprechend und zur weiteren Verwirklichung des Jugendgesetzes der DDR vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 5 S. 45) wird zur einheitlichen Regelung der Eintrittspreise für Jugendtanzveranstaltungen im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Leiter des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR und dem Zentralrat der FDJ folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Veranstalter von Jugendtanzveranstaltungen.

§ 2

(1) Ein Eintrittspreis kann erhoben werden für Jugendtanzveranstaltungen und für Jugendkonzerte

- beim Einsatz von Berufs- und Amateurtanzmusikformationen bis zu 3 M;
- beim Angebot einer mechanischen Tanzmusikwiedergabe mit Schallplattenunterhaltern und gestalteten Unterhaltungsteilen (Filmeinblendungen, Auftritte von Berufs- und Volkskünstlern u. a.) bis zu 2 M;
- bei mechanischer Tanzmusikwiedergabe mit Schallplattenunterhaltern ohne gestaltende Programmeile bis zu 1,50 M;
- bei mechanischer Tanzmusikwiedergabe ohne Schallplattenunterhalter und ohne gestaltete Programmeile bis zu 0,50 M.

(2) Zusätzlich zu den Eintrittspreisen nach Abs. 1 über 0,50 M ist je Teilnehmer ein Kulturabgabebetrag in Höhe von 0,10 M zu entrichten.

§ 3

örtliche bzw. betriebliche Eintrittspreise, die unter den Sätzen dieser Anordnung liegen, sind unverändert beizubehalten.

§ 4

Die Veranstalter von Jugendtanzveranstaltungen und Jugendkonzerten mit Tanzmusikformationen können in Übereinstimmung mit den zuständigen FDJ-Leitungen zur Sicherung hoher künstlerischer Qualität und des politischen Niveaus Zuwendungen aus betrieblichen Fonds, Haushaltsmitteln der örtlichen Räte sowie aus Mitteln des „Kontos junger Sozialisten“ entsprechend dem Gemeinsamen Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 (GBl. I Nr. 20 S. 191) planen und verwenden.

§ 5

(1) Höhere Eintrittspreise als im § 2 festgelegt, bedürfen der Zustimmung des zuständigen preisbestätigenden örtlichen staatlichen Organs, der Abteilung Kultur und der jeweiligen FDJ-Leitung.

(2) Eine Erhöhung der Eintrittspreise nach Abs. 1 ist nur zulässig bei Auftritten von Tanzmusikformationen der Sonderklasse.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1975

Der Minister für Kultur

H o f f m a n n

Anordnung Nr. 2* über die Spezialheime der Jugendhilfe

vom 15. Februar 1975

Zur Änderung der Anordnung vom 22. April 1965 über die Spezialheime der Jugendhilfe (GBl. II Nr. 53 S. 368) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 8 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Arbeitsentlohnung

(1) Jugendliche, die in sozialistischen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft, in den Produktionswerkstätten des Jugendwerkhofes oder in seinen Wirtschaftseinrichtungen arbeiten und lernen, werden ab 1. Januar 1975 entsprechend ihrer Leistung und ihrem Verhalten wie folgt entlohnt:

- G 1 0,50 M Stundenvergütung
- G 2 0,60 M Stundenvergütung
- G 3 0,70 M Stundenvergütung
- G 4 0,80 M Stundenvergütung
- G 5 0,90 M Stundenvergütung.

(2) Die Entlohnung erfolgt durch den Jugendwerkhof.

(3) Die sozialistischen Betriebe der Industrie und Landwirtschaft, in denen die Jugendlichen des Jugendwerkhofes produktiv tätig sind, führen den Erlös aus den produktiven Leistungen bzw. die Lohnsumme entsprechend dem Betriebstarif über den Jugendwerkhof an den Staatshaushalt ab.

(4) Die von den sozialistischen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft zur Auszahlung kommenden Erschwerungszuschläge und Leistungszulagen sind den Jugendlichen in voller Höhe gutzuschreiben.

(5) Für die Unterrichtsstunden im Rahmen der theoretischen Berufsausbildung und für die Zeit des allgemeinbildenden Unterrichts ist den Jugendlichen eine Durchschnittsvergütung zu zahlen.“

§ 2

Der § 10 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Prämierung

(1) Der Prämienfonds ist in Höhe von 50 M je Jugendlichen zu planen.

(2) Die Jugendlichen des Jugendwerkhofes, die in den sozialistischen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft tätig sind, werden auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen in die Prämienbestimmungen der Betriebe einbezogen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1975

Der Minister für Volksbildung

M. H o n e c k e r

* Anordnung (Nr. 1) vom 22. April 1965 (GBl. II Nr. 53 S. 368)